



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Organisation/Personal/IT

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0136

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.09.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	21.09.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.10.2020			

### Änderung der internen Verwaltungsstruktur des Landkreises Vorpommern-Rügen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der Änderung der Organisationsstruktur der Kernverwaltung zum 21. Januar 2021 entsprechend des als Anlage beigefügten Organigramms zu.

Stralsund, den 31. August 2020

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Im Hinblick auf Strukturänderungen erstreckt sich die Kompetenz des Kreistages auf Fragen allgemeiner Natur, wie etwa die Anzahl der zu bildenden Dezernate. Dies ergibt sich aus § 104 Absatz 3 Nr. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wonach der Kreistag die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, bestimmt. Die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung obliegt sodann nach § 115 Absatz 6 Satz 1 KV M-V dem Landrat.

Nach § 117 Absatz 2 KV M-V kann die Hauptsatzung vorsehen, dass in Landkreisen mit mehr als 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu drei Beigeordnete gewählt werden. Aus § 13 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen ergibt sich, dass der Kreistag drei hauptamtlich tätige Beigeordnete wählt. Die nunmehrige Besetzung der dritten hauptamtlichen Beigeordnetenstelle ab Januar 2021 zieht unabdingbar eine Erhöhung der Dezernate, d.h. Fachbereiche nach sich. In der geänderten Verwaltungsstruktur entstehen neben dem Bereich des Landrates vier Fachbereiche. Diese Änderung liegt innerhalb des heterogenen Spektrums der Verwaltungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern, wonach in den Kreisverwaltungen neben der Landrätin bzw. den Landräten zwei bis vier Dezernate bestehen.

Die Verantwortlichkeit der Beigeordneten entspricht in allen Fachbereichen den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Angemessenheit des Aufgabenbereiches einer/eines Beigeordneten aus § 117 Absatz 2 KV M-V.

Die Schaffung einer 1,0 VZÄ Beigeordneter ohne Stellvertreterfunktion wird mit geschätzten Kosten in Höhe von 130.000,00 € jährlich geplant. Die Schaffung einer 1,0 VZÄ Vorzimmer wird mit geschätzten Kosten in Höhe von 50.000,00 € jährlich geplant.

Es wird vorgeschlagen, die Organisationsstruktur der Kernverwaltung gemäß Anlage 1 zu beschließen.

**Anlage:**

Anlage - Organigramm

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>ca. 180.000,00 €</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2021	180.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2022	180.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2023	180.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2024	180.000,00 €
Bemerkungen: Die zusätzlichen Stellen „Beigeordneter/Beigeordnete ohne Stellvertreterfunktion“ und „Vorzimmer“ werden in die Haushaltssatzung bzw. -planung 2021 aufgenommen.		

